

**Satzung
der
TSG Weiß-Blau Stommeln e.V.**

in der Fassung vom 14.09.2011, geändert am 28.12.2011

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Tennissportgemeinschaft Weiß-Blau Stommeln“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Pulheim-Stommeln.

**§ 2
Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des Tennissports.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Mitgliedschaft, Eintritt**

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

**§ 4
Mitgliedschaft, Verlust**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die bis zum 30.9. eingegangen sein muss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch einen schriftlichen Bescheid. Das Mitglied kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Eingang der Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung beschließt. Bis zu diesem Beschluss ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Mitgliedschaften

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- passive Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind zur Einhaltung der Platz- und Spielordnung verpflichtet. Passive Mitglieder und solche, deren Mitgliedschaft ruht, sind nicht berechtigt, die Vereinsanlage zur Ausübung des Tennissports zu benutzen; der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.

Alle Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt und haben passives Wahlrecht.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen laufende Mitgliedsbeiträge.

Die Übersicht über die Mitgliedsbeiträge ist auf der Homepage veröffentlicht.

Für Umlagen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist bei einer Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht zu erzielen, so kann innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf Umlagen können Sach- oder Dienstleistungen der Mitglieder angerechnet werden.

Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Beträge werden durch Bankeinzug beglichen.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart (Gesamtvorstand). Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Bestellung des Vorstands oder eines

Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden widerrufen werden.

Vorstand im Sinne des § 22 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Beiträge und Umlagen
- Entlastung des Vorstands
- Die Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden (Änderungen des § 6, Abs. 3, Satz 1 und 2 bedürfen des dort aufgeführten Mehrheitsverhältnisses, Änderungen der §§ 2 und 11 des in § 11 beschriebenen Mehrheitsverhältnisses)
- Und über vorliegende Anträge

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich, per Fax oder per Email einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Beschlüsse werden, bis auf Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds findet die Abstimmung geheim statt.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon drei Viertel dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tennissports, zu verwenden hat.

§ 12 Eintragung des Vereins

Der Verein ist unter Nr. VR 17033 in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen